

<p>Version vom 2. Juni 1982</p> <p>Geschäftsreglement der Naturschutzkommission</p> <p>Stadt Winterthur</p> <p style="text-align: right;"><i>Kursiv = entfällt.</i></p>	<p>Version neu</p> <p>Geschäftsreglement der Naturschutz- und Freiraumkommission (NFK)</p> <p>Stadt Winterthur</p> <p style="text-align: right;">Fettdruck = Änderungen</p>
<p>Amtsdauer</p> <p>Art. 1</p> <p>1 Der Stadtrat bestimmt eine beratende <i>Naturschutzkommission (NSK)</i>, deren Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. <i>Eine Wiederwahl ist möglich.</i></p>	<p>Amtsdauer</p> <p>Art. 1</p> <p>Der Stadtrat bestimmt eine beratende Naturschutz- und Freiraumkommission (NFK). Die Kommission wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.</p>
<p>Zahl der Mitglieder</p> <p>Art.2</p> <p>1 Die Kommission setzt sich <i>aus maximal 8 Mitgliedern (ohne den Vorsitzenden) zusammen, die mehrheitlich nicht der Stadtverwaltung angehören dürfen.</i></p> <p>2 <i>Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Stadtrat bestimmt.</i></p>	<p>Zahl der Mitglieder</p> <p>Art. 2</p> <p>1 Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium und einer geschäftsführenden Stelle sowie 8 bis 12 Mitgliedern aus den Fachgebieten Naturschutz, Gewässer, Naherholung, Landschaftsplanung, Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>2 Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Departements Technische Betriebe übernimmt das Präsidium und bestimmt die geschäftsführende Stelle im Departement.</p> <p>3 Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt.</p>
<p>Tätigkeitsbereich</p> <p>Art. 3</p> <p>1 Die <i>NSK</i> nimmt Stellung zu den Geschäften, die ihr vom Stadtrat <i>und von der Bau- und Güterverwaltung</i> zur Begutachtung zugewiesen werden.</p> <p>2 In den Aufgabenbereich fallen <i>beispielsweise:</i></p>	<p>Tätigkeitsbereich</p> <p>Art. 3</p> <p>1 Die NFK ist das beratende Gremium des Stadtrates für den Naturschutz und die Entwicklung der Freiräume in Winterthur. Sie nimmt Stellung zu den Geschäften, die ihr vom Stadtrat oder von einem Verwaltungsbereich zur Begutachtung zugewiesen werden.</p> <p>2 In den Aufgabenbereich fallen insbesondere:</p>

a) *Inventarisierung der Natur- und Landschaftsschutzobjekten (inkl. Pärke, Gärten, Einzelbäume usw. innerhalb des Siedlungsgebiets) von kommunaler Bedeutung.*

b) *Begutachtung der Schutzwürdigkeit von Objekten von kommunaler Bedeutung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.*

c) *Begutachtung von Vorhaben, die eine Veränderung der inventarisierten Natur- und Landschaftsschutzobjekte bewirken.*

d) *Beratung bei der Projektierung der Umgebung bei grösseren öffentlichen Bauvorhaben*

e) *Ausarbeiten von Schutzverfügungen und Pflegeplänen sowie die Überwachung der Pflegemassnahmen in oder an Natur- und Landschaftsschutzobjekten (PBG 206, 207; NHV 10, 11, 16, 17).*

3 *Im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Stellen kann die NSK die Pflege und die Überwachung von überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekten regeln.*

4 Die NSK kann auch ohne Auftrag und von sich aus Berichte ausarbeiten und Anträge stellen.

Verfahren

Art. 4

1 Gesuche um Begutachtung sind bei der Güter- oder Bauverwaltung einzureichen, die sie der Kommission überweisen.

2 Der Vorsitzende ruft die Kommissionsmitglieder entsprechend der Geschäftslast durch schriftliche Einladung zu Sitzungen und Augenscheinen zusammen.
Die zu behandelnden Geschäfte sind zu traktandieren

a. Beurteilung und Beratung bei Freiraumplanungen und bei Projekten im Bereich des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes.

b. Beurteilung und Begleitung von Vernetzungsprojekten.

c. Beurteilung und Bezeichnung von Naturvorrang- oder Freizeit- und Erholungsgebieten.

d. Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Empfehlungen zur Inventaraufnahme von Natur- und Landschaftsschutzobjekten.

e. Beurteilen von Konzepten oder Massnahmen im Bereich der Biosicherheit.

f. Vorschlagen und Begleiten von strategischen Projekten betreffend den Freiraum in Winterthur.

3 Die NFK kann auch ohne Auftrag und von sich aus Berichte ausarbeiten und Empfehlungen abgeben.

Verfahren

Art. 4

1 Gesuche um Begutachtung sind **der geschäftsführenden Stelle** einzureichen, die sie der Kommission vorlegt.

2 **Das Präsidium lädt** die Kommissionsmitglieder durch schriftliche Einladung zu Sitzungen und Augenscheinen **ein**.

Die zu behandelnden Geschäfte sind zu traktandieren.

Die Einladungen sind jeweils auch der Stadtkanzlei und der auftraggebenden Verwaltungsabteilung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

- 3 Entscheide werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. *Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag zum Beschluss erhoben, für den der Vorsitzende stimmt.*
- 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. *Die Stadtverwaltung stellt einen Sekretär. Alle Sitzungsprotokolle sind dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.*

Ausserdem orientieren sich die NSK und die Denkmalpflegekommission (DK) gegenseitig durch Zustellung der Einladungen und Sitzungsprotokolle.

- 5 Bei der Durchführung von Augenscheinen sind direkt *Betroffene* zu orientieren und gegebenenfalls einzuladen. Diese haben indes keinen Anspruch auf Teilnahme bei der Verhandlung.

Verwendung der Berichte

Art. 5

- 1 Es ist Sache des Stadtrates oder der auftraggebenden Verwaltungsabteilung, den Inhalt eines Berichtes oder eines Protokolls allfällig *Betroffener* anderen interessierten Kreisen und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- 2 Über die Verwendung von Berichten, die NSK von sich aus anfertigt, entscheidet *der Stadtrat*.
- 3 *Er orientiert die NSK über die Entscheide*

Verbindlichkeit

Art. 6

Der Stadtrat und die Verwaltungsabteilung sind an die *Anträge* der NSK nicht gebunden.

- 3 Entscheide werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. **Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.**

- 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

- 5 Bei der Durchführung von Augenscheinen sind direkt **Beteiligte** zu orientieren und gegebenenfalls einzuladen. Diese haben indes keinen Anspruch auf Teilnahme bei der Verhandlung.

Verwendung der Berichte

Art. 5

- 1 Es ist Sache des Stadtrates oder **des** auftraggebenden Verwaltungs**bereiches**, den Inhalt eines Berichtes oder eines Protokolls allfällig **Beteiligten**, anderen interessierten Kreisen und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- 2 Über die Verwendung von Berichten, **welche** die **NFK** von sich aus anfertigt, entscheidet **das Präsidium. Der Entscheid wird dem Stadtrat und der Kommission kommuniziert.**

Verbindlichkeit

Art. 6

Der Stadtrat und die Verwaltungs**bereiche** sind an die **Empfehlungen** der **NFK** nicht gebunden.

Schweigepflicht	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Alle Mitglieder der NSK sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte und die Verhandlungen verpflichtet. 2 Der Stadtrat kann von der Schweigepflicht entbinden. 	Schweigepflicht	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Alle Mitglieder der NFK sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte und die Verhandlungen verpflichtet. 2 Das Präsidium kann von der Schweigepflicht entbinden.
Entschädigung	<p>Art.8</p> <p>Nicht in der Verwaltung tätige Mitglieder der NSK erhalten gemäss Reglement über die Entschädigungen an städtische Behördemitglieder und Kommissionen <i>vom 29.9.80</i> Entschädigungen, <i>zusätzlich Reisespesen</i>.</p>	Entschädigung	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Nicht in der Verwaltung tätige Mitglieder der NFK erhalten Entschädigungen. 2 Sitzungs- und Taggelder werden gemäss Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder ausbezahlt.
Inkraftsetzung	<p>Art. 9</p> <p>Das Geschäftsreglement wird vom Stadtrat auf den 1. Juli 1982 in Kraft gesetzt.</p> <p>Winterthur, den 2. Juni 1982</p> <p>Im Namen des Stadtrates Der Stadtpräsident: U.Widmer Der Stadtschreiber: H.Birchler</p>	Inkraftsetzung	<p>Art. 9</p> <p>Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 2. Juni 1982 und tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft</p> <p>Winterthur, den XXXXX</p> <p>Im Namen des Stadtrates Der Stadtpräsident: M. Künzle Der Stadtschreiber: A. Simon</p>